

1. Anlaß

Der Bebauungsplan „Erw. GI Jahrdorf“ ist bereits fertig erstellt und rechtskräftig.
Laut Stadtratsbeschluß vom 02.11.1998 soll dieser Bebauungsplan mittels Deckblatt Nr. 1 geändert und verkleinert werden.
Durch diese Änderung werden die Grundzüge der Planung berührt, und eine öffentliche Auslegung der Tektur erforderlich.

2. Änderung

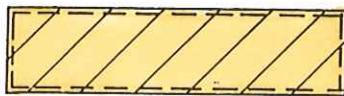
Der Grundstückseigentümer der Flur Nrn. 175/1 und 209/1 beabsichtigt seinen Betrieb zu erweitern. Aus diesem Grund erwirbt er ein Grundstück welches westlich seines Betriebes liegt. Dieses Grundstück liegt jedoch zur einen Hälfte im bestehenden Bebauungsplan „GI Jahrdorf“ und zur anderen Hälfte im bestehenden Bebauungsplan „Erw. GI Jahrdorf“.
Aus diesem Grund soll im nördlichen Bereich des best. Bebauungsplanes „Erw. GI Jahrdorf“ eine Teilfläche mit ca. 2.298 m² entfallen und dem bestehenden Bebauungsplan „GI Jahrdorf“ zugewiesen werden.

Die öffentliche Grünfläche, der Fußweg sowie der Wendehammer am Wastlweg entfallen in diesem Bereich.

Die Baugrenzen werden entsprechend den neuen Gegebenheiten geändert.

Die Straßenführung wird den tatsächlichen Gegebenheiten angepaßt.

3. Ergänzung zur Zeichenerklärung



Aufhebungsbereich



Neue Grenze des räumlichen Geltungsbereiches „Erw. GI Jahrdorf“



20 kV - Kabeltrasse



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche

4. Beschluß

Laut Stadtratsbeschluß vom 12.04.1999 wird diese Tektur genehmigt.

Hauzenberg, den 22. April 1999


Zechmann, 1. Bürgermeister

DECKBLATT NR 1

ZUM BEBAUUNGSPLAN : ERW. GI JAHRDORF
GEMEINDE : HAUZENBERG
LANDKREIS : PASSAU

VERFAHRENSVERMERKE

DAS DECKBLATT NR. 1 VOM 19.11.1998 HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 28.01.1999 BIS 01.03.1999 IM RATHAUS HAUZENBERG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH AMTSBLATT BEKANTT GEMACHT. DIE STADT HAUZENBERG HAT MIT BESCHLUSS VOM 12.04.1999 DIESES DECKBLATT GEMÄSS § 10 BAUGB UND ART. 91 ABS. 3 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DER SATZUNGSBESCHLUß WURDE AM 21.04.1999 DURCH AMTSBLATT BEKANTT GEMACHT. DAS DECKBLATT NR. 1 MIT BEGRÜNDUNG WIRD SEIT DIESEM TAGE ZU DEN ÜBLICHEN DIENSTZEITEN IN DER STADT HAUZENBERG (RATHAUS) ZU JEDERMANN'S EINSICHT BEREIT GEHALTEN, UND ÜBER DESSEN INHALT AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN. MIT DER BEKANTTMACHUNG TRITT DER BEBAUUNGSPLAN IN KRAFT (§ 10 ABS. 3 BAUGB).

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 + 4 BAUGB ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANTTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST. (§ 214 + § 215 BAUGB).

HAUZENBERG, 22. April 1999



[Handwritten Signature]
DER BÜRGERMEISTER

AUFGESTELLT,
HAUZENBERG, 19.11.1998

PLANAUSGANG
ENDAUSFERTIGUNG:
22. APRIL 1999

[Handwritten Signature]
DIPL. ING. ARCH. FESSL + TELLO + PARTNER
KUSSLERSTR. 29 94051 HAUZENBERG
TEL. 08586/2055-56; FAX 08586/2057